

EDICT,
WIE ES IN DEN
INQUISITIONS-
SACHEN
KÜNFTIG MIT DEM
STEMPEL-
PAPIER
GEHALTEN WERDEN
SOLL.

Sub dato den 17ten Januarii 1725.

D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johann Sas, Universität
Buchdrucker.

*Das Edict entfangen den 24 März 1725
in gepublicirter offizier den 25 März 1725*



Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr, aus den eingeschickten Inquisitionen-Acten wahrgenommen, das man dabey sich des Stempel-Papiers wenig oder offters gar nicht bedienet, und wie verlauten wollen, viele der Meinung gewesen, als wann der Gebrauch desselben in Inquisitionen-Sachen von keiner Nothwendigkeit sey, ohnerachtet durch verschiedene emanirte Stempel-Edicte bekant gemacht worden, das Niemand vom Gebrauch desselben exemiret seyn solle; Damit aber ein jeder wissen möge, wann und wobey das Stempel-Papier in Inquisitionen-Sachen erfordert werde, und künftig gebraucht werden solle: Als haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät nöthig zu seyn erachtet, hierdurch und Kraft dieses allgemeinen Edicts nicht nur die vorige Stempel-Edicte zu renoviren, sondern auch zu verordnen, das in den Fällen, wann die Inquisiten zu bezahlen haben,
in

in den Inquisitionen-Proceffen das Stempel-Papier, und zwar ein 3. Gr. oder 8. Stüber Bogen (1.) zum Protocollo Inquisitionis generalis, (2.) zum Obductions-Schein, (3.) zur Litis Contestation, (4.) zum Rotulo testium tam probatoriorum quam defensionalium (5.) zur Defensions-Schrift, (6.) zu denenjenigen Attestatis, welche derselben beygefüget oder sonst ad Acta übergeben werden, (7.) zur Urthels-Frage oder Requisitions-Schreiben, ein 4. Pf. oder 1 $\frac{1}{4}$. Stüber Bogen aber zu den Supplicatis genommen werden soll. Und müssen die Inquirirende Richter oder Fiscalische Bediente, denen die Untersuchung eines Delicti aufgetragen wird, jedesmahl das Stempel-Papier sofort von den Inquisiten abfordern und es in Actis adhibiren, auch von denenselben oder deren Defensoribus nichts ad Acta nehmen, so nicht auf Stempel-Papier geschrieben ist. Wann aber die Inquisiten nicht so viel in Vermögen haben, das die Unkosten daraus bezahlet werden können, haben sie solches, und das dieserhalb das Stempel-Papier nicht genommen worden, in Protocollo Inrotationis zu bemercken.

Se. Königl. Majestät befehlen also allen Dero Hohen- und Niedrigen-Gerichten, Landes-Regierungen, Obrigkeiten, Magistraten, Beamten,
Justitia-

Justitiarien, Fiscalischen Bedienten und einem jeden, so mit Inquisitionen-Proceffen zu thun hat, wie auch den Juristen Facultäten und Schöppen-Stühlen, und in specie Dero hiesigem Criminal-Collegio, sich allergehorsamst hiernach zu achten, und die Contravenienten mit der in den bereits publicirten Stempel-Edictis gesetzten Strafe zu belegen. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 17. Januarii 1725.

FR. WILHELM.



F.W.v. Grumbkow. E.B.v. Creutz. C.v. Katsch. F.v. Görne. J.H.v. Fuchs.

J^{ro}